

5a RKn 20/81

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 1983
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Juli 1980 aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit, hilfsweise Bergmannsrente.

Der Kläger ist gelernter Maschinenschlosser. Er arbeitete von 1947 bis 1961 als zweiter Reparaturschlosser im Siegerländer Erzbergbau. Anschließend war er als Betriebsschlosser beschäftigt. Seit 1978 ist er als Pförtner tätig. Im Februar 1977 beantragte der Kläger, ihm Knappschaftsrente, hilfsweise Bergmannsrente, zu gewähren.

Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 16. Februar 1978; Widerspruchsbescheid vom 22. Juni 1978). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 9. April 1979). Mit Urteil vom 16. Juli 1980 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen und im wesentlichen ausgeführt: Beim Kläger träten ab und zu Schwindelanfälle auf. Er sei deshalb nicht mehr in der Lage, auf Leitern oder Gerüsten zu arbeiten oder Arbeiten zu verrichten, bei denen es auf rasche Beweglichkeit ankomme oder die mit häufigem Bücken verbunden seien. Er könne deshalb nicht mehr in seinem früheren knappschaftlich versicherten Beruf als Reparaturschlosser oder als Betriebsschlosser eingesetzt werden. Andererseits sei ihm als Facharbeiter die von ihm jetzt ausgeübte Tätigkeit als Pförtner sozial nicht zumutbar. Wohl aber könne er noch als Werkstattschlosser oder als Verwieger



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tätig sein. Die Tätigkeit als Werkstattschlosser könne er noch verrichten, weil sie in geschlossenen Räumen auszuüben sei, er hierbei regelmäßig auf dem Boden arbeiten könne, Reparaturstellen nicht aufzusuchen brauche und während seiner Tätigkeit vielerlei Möglichkeiten habe, sich abzustützen oder anzulehnen, wenn er wirklich glaube, einen "Schwindelanfall" befürchten zu müssen. Er könne in diesem Beruf auch seine bisher erworbenen Kenntnisse verwerten. Auch sei der Beruf des Verwiegens ihm zuzumuten. Dieser Beruf stelle an den körperlichen Einsatz noch geringere Anforderungen als die Beschäftigung als Werkstattschlosser. Diese Anlernertätigkeit hebe sich aus dem Kreis einfacher Hilfsarbeiten heraus und sei auch einem Facharbeiter zuzumuten. Bei der Beschäftigung als Werkstattschlosser trete eine Lohneinbuße gegenüber dem bisher ausgeübten Beruf als zweiter Reparaturschlosser nicht auf, weil beide Tätigkeiten nach der gleichen Lohngruppe bezahlt würden. Die Arbeit als Verwieger sei zwar eine Gruppe tiefer eingestuft als die des zweiten Reparaturschlossers. Die dadurch entstehende Lohneinbuße erreiche jedoch bei weitem nicht einen Prozentsatz von 12,5.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 45 und 46 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) sowie der §§ 62 und 128 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Mit der Feststellung, er könne noch als Werkstattschlosser oder als Verwieger tätig sein, sei er überrascht worden. Die beruflichen Anforderungen eines Werkstattschlossers sowie eines Verwiegens seien mit ihm nicht erörtert worden. Das LSG habe über die Anforderungen an diese Tätigkeiten auch keinen Beweis erhoben. Die



Feststellung, diese Tätigkeiten seien in geschlossenen Räumen zu verrichten, er könne regelmäßig auf dem Boden arbeiten, brauche Reparaturstellen nicht aufzusuchen und habe während seiner Tätigkeit vielerlei Möglichkeiten, sich abzustützen oder anzulehnen, wenn er wirklich glaube, einen "Schwindelanfall" befürchten zu müssen, beruhe offensichtlich auf Gerichtskunde. Dieses sei aber nicht ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführt worden. Indem das LSG seine Entscheidung auf diese Gerichtskunde gestützt habe, habe es den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt. Wäre ihm bekannt gewesen, daß das LSG von diesen Feststellungen ausgehe, hätte er behauptet und unter Beweis gestellt, daß er auch diese Tätigkeiten wegen seiner Neigung zu Schwindelanfällen nicht mehr verrichten könne. Mit Hilfe eines berufskundigen Sachverständigen hätte er bewiesen, daß er auch als Werkstattsschlosser gefährliche Maschinen bedienen müsse. Mit Unterstützung eines Werksarztes oder versierten Arbeitsmediziners hätte er den Beweis geführt, daß ihm zu seinem Schutze Arbeiten an laufenden oder ruhenden Maschinen nicht mehr zugemutet werden können. Darüber hinaus hätte er nachgewiesen, daß er als Verwiegler regelmäßig steile Leitern besteigen müsse, um diese Tätigkeit ausführen zu können und daß ihm diese Tätigkeit mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand nicht zugemutet werden könne.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des SG

Koblenz vom 9. April 1979 sowie den Bescheid der Be-

klagten vom 16. Februar 1978 in der Fassung des Wider-



spruchsbescheides vom 22. Juni 1978 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 1. Februar 1977 Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit, mindestens Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu leisten;
hilfsweise beantragt er,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision ist im Sinne der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG begründet. Die vom LSG festgestellten Tatsachen, soweit sie ohne Verfahrensfehler zustande gekommen sind, reichen zu einer abschließenden Entscheidung nicht aus.

Sowohl zur Frage, ob der Kläger einen Anspruch auf Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit (§ 46 RKG) als auch zur Frage, ob dem Kläger eine Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit (§ 45 RKG) zusteht, sind Feststellungen tatsächlicher Art zu treffen, die das Revisionsgericht nicht selbst vornehmen kann. Berufsunfähig ist ein Versicherter nach § 46 Abs 2 Satz 1



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

RKG, dessen Erwerbsfähigkeit infolge Krankheit usw auf weniger als die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Auszugehen ist also von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Versicherten vor Eintritt seiner Krankheit, von der auf die eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten zu schließen ist. Das hat das LSG getan, indem es den Kläger als Facharbeiter eingestuft hat. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und den besonderen Anforderungen seines bisherigen Berufes zugemutet werden können (§ 46 Abs 2 Satz 2 RKG). Steht also fest, daß der Versicherte seine bisher - vor dem Herabsinken seiner Leistungsfähigkeit - ausgeübte berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, ist er nur dann nicht berufsunfähig, wenn der Versicherungsträger oder spätestens das Tatsachengericht eine konkrete berufliche Tätigkeit mit nachprüfbaren Feststellungen benennt, die der Versicherte nach seinen Fähigkeiten noch ausüben kann und die zu ergreifen ihm zuzumuten ist.

Bei der Prüfung, ob der Versicherte die Tätigkeit noch ausüben kann, die ihm als Verweisungstätigkeit angesonnen wird, ist es eine denkgesetzliche Notwendigkeit, die vorhandene mit der für die Verweisungstätigkeit erforderlichen Leistungsfähigkeit zu



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vergleichen (vgl die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile des erkennenden Senats vom 15. Juli 1982, 5b RJ 86/81 und 8. September 1982, 5b RJ 48/82). Das Anforderungsprofil der Verweistungstätigkeit ist mit dem Leistungsprofil des Versicherten zu vergleichen. Stimmen beide überein, ist der Versicherte für eine solche Tätigkeit geeignet.

Das angefochtene Urteil stellt hierzu fest, daß der Beruf des Werkstattschlossers und der des Verwiegens deshalb für den Kläger geeignet seien, weil sie beide dem Kläger ermöglichen, auf dem Boden zu arbeiten und bei Schwindelanfällen nicht in Gefahr brächten, da er sich abstützen oder anlehnen könne. An diese Feststellungen ist das Revisionsgericht jedoch nicht gebunden, weil sie verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sind (§ 163 SGG). Das LSG hat, wie der Kläger zu Recht rügt, insoweit dem Kläger das rechtliche Gehör nicht gewährt (Art 103 Abs 1 Grundgesetz -GG-; §§ 62, 128 Abs 2 SGG). Das LSG konnte zu dieser Feststellung nur aufgrund seiner Gerichtskunde kommen. Es hat nämlich insoweit keinen Beweis erhoben. Nach § 128 Abs 2 SGG darf das Urteil aber nur auf solche Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Die Gerichtskunde tritt an die Stelle einer ohne sie erforderlichen Beweisaufnahme. Die Tatsachen und ihre Gerichtskundigkeit müssen daher zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden, damit die Beteiligten Gelegenheit haben, sich dazu zu äußern (vgl Bundessozialgericht - BSG - in SozR 1500 § 62 Nrn 2, 3 und § 128 Nr 15). Ist das nicht geschehen, so ist nicht nur § 128 Abs 2 SGG verletzt, sondern gleichzeitig auch der in Art 3



Abs 1 GG garantierte und in § 62 SGG konkretisierte Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl Urteile des erkennenden Senats vom 15. Juli 1982 und 8. September 1982 aaO mwN).

Weder aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16. Juli 1980 vor dem LSG noch sonst aus den Akten ist ersichtlich, daß das LSG dem Kläger offen gelegt hat, es besitze eine dementsprechende Gerichtskunde. Die Beklagte meint lediglich, bereits vor der mündlichen Verhandlung seien die vom LSG genannten Verweisungstätigkeiten ins Auge gefaßt worden, darunter auch vom SG. Daraus ergibt sich jedoch noch nicht, der Kläger habe gewußt, daß sich das Gericht Gerichtskunde zutraue und welche. Er hatte also keine Gelegenheit, durch seinen Vortrag oder Beweisanträge das LSG davon zu überzeugen, daß die Anforderungen der Verweisungstätigkeit an die Leistungsfähigkeit anders seien, als das LSG dies aufgrund seiner Gerichtskunde angenommen hat (vgl Urteil des Senats vom 15. Juli 1982 aaO). Der Kläger hat vorgetragen, daß er, hätte er die Gerichtskunde gekannt, Beweisanträge gestellt hätte. Auf diesem Verfahrensfehler kann das Urteil auch beruhen. Denn es ist durchaus möglich, daß der Kläger durch seinen Vortrag und durch seine Beweisanträge das Gericht zu einer anderen Tatsachenfeststellung und damit zu einer anderen Entscheidung veranlaßt hätte.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Gericht wird auch über die außergerichtlichen Kosten abschließend zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)